# Nr 383 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

# Vorlage der Landesregierung

## Landesverfassungsgesetz

vom ....., mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:
Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBI Nr 47, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBI Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:
1. Im § 50 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Dies gilt auch für abgabenrechtliche Angelegenheiten, die im Rahmen baurechtlicher Vorschriften geregelt sind."
2. Im § 83 erhält der durch das Landesverfassungsgesetz LGBI Nr 66/2011 angefügte Abs 4 die Absatzbezeichnung "(5)" und wird angefügt:
"(6) § 50 und die Absatzbezeichnung des § 83 Abs 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBI Nr/2012 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

#### Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Auch die Kostenbeiträge und -ersätze zur Straßenerhaltung nach dem Bebauungsgrundlagengesetz sind als an die Gemeinde fließende Geldleistungen Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn (vgl schon AB 192 BlgLT 2. Sess 14. GP). Bei deren Vorschreibung handelt es sich daher nicht um eine baurechtliche, sondern um eine abgabenrechtliche Angelegenheit, sodass nach der geltenden Rechtslage diesbezüglich nicht die Bauberufungskommission, sondern die allgemeine Berufungskommission über erstinstanzliche Bescheide des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich zu entscheiden hat. Auf Grund des engen Zusammenhangs zum Baurecht soll nunmehr die Zuständigkeit der Bauberufungskommission begründet werden. Diese Zuständigkeit soll auch für bereits anhängige Berufungsverfahren gelten.

Die Bauberufungskommission wird von der geplanten Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die als Vorlage der Bundesregierung vorliegt, nicht berührt. Im Gesetzesentwurf dazu, der zur Begutachtung gebracht worden ist, war noch die Auflösung der Bauberufungskommission und der Allgemeinen Berufungskommission durch Bundesverfassungsgesetz zum Zweck der Verkürzung der Rechtsmittelverfahren vorgesehen gewesen.

#### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG. Es ist Sache des Gemeindeorganisationsgesetzgebers und nicht des Materiengesetzgebers zu bestimmen, welche Gemeindeorgane zur Vollziehung des eigenen Wirkungsbereichs zuständig sind (vgl VfSlg 5415/1966).

#### 3. EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

#### 4. Kosten:

Durch die vorgesehene Änderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben begegnete keinen Einwänden.

<b>-</b>			4 114		
םוו ו	I anda	sregierung	ı etalit	cohin	dan
	Lanue	si Eulei ui lu	SIGIII	3011111	uen

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

- 1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
- 2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.